

Schul- und Hausordnung der

Hemingway-Schule Berlin-Mitte



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	- Seite 2-
2. Stunden- und Pausenordnung	- Seite 2 -
2.1 Öffnungszeiten der Schule für die Schüler	- Seite 2 -
2.2 Unterrichts- und Pausenzeiten	- Seite 2-
3. Verhalten auf dem Schulgelände	- Seite 2 -
3.1 Allgemeines	- Seite 2 -
3.2 Verhalten in den Unterrichtsräumen	-Seite 3 -
3.3 Verhalten im Unterricht	- Seite 3 -
3.4 Verhalten auf dem Schulhof	- Seite 4 -
3.5 Unterricht in den Fachräumen	- Seite 4 -
3.6 Beginn und Ende des Sportunterrichts	- Seite 4 -
3.7 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes	- Seite 4 -
3.8 Klassenämter	- Seite 4 –
4. Beurlaubung vom Unterricht	- Seite 4
4.1 Beurlaubung vom Sportunterricht	- Seite 4 -
5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	- Seite 5 -
5.1 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen	- Seite 5 -
5.2 Besondere Erziehungsmaßnahmen	- Seite 5 -
5.3 Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz (Anlage I: Übersicht über die besonderen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen)	
6. Haftung	- Seite 6 -
7. Inkrafttreten und Geltungsdauer	- Seite 6-
8. Wichtige Regeln für die Schüler	- Seite 7-

1. Allgemeines

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen. Jeder muss dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt oder geschädigt wird. Für Rassismus, Antisemitismus und völkisches Gedankengut ist kein Platz an unserer Schule! Der Diskriminierung von Menschen wegen ihres Glaubens, des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, der Hautfarbe und Herkunft, der Nationalität oder der Behinderung treten wir konsequent entgegen. Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

2. Stunden- und Pausenordnung

2.1 Öffnungszeiten der Schule für die Schüler

Die Schüler sammeln sich vor dem Beginn des Unterrichts (bis 7.50 Uhr) auf dem Schulhof und betreten das Schulgebäude mit dem ersten Klingeln über den Haupteingang. Beginnt der Unterricht erst zur zweiten Stunde, so ist das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. bei Regen im Vorraum des Eingangs abzuwarten.

Ab 7.50 öffnen die Lehrer ihre Räume und beaufsichtigen die Schüler. Die Eingangstür wird um 8.00 verschlossen. Verspätet eintreffende Schüler werden in der Mensa betreut.

2.2 Unterrichtszeiten

Ganztagsbetrieb: Montag - Donnerstag

Zeit	7./8. Jahrgang	Zeit	9./10. Jahrgang
8.00 - 8.45	1. Stunde		1. Stunde
8.55 - 9.40	2. Stunde		2. Stunde
9.40 - 10.00	Hofpause		Hofpause
10.00 - 10.45	3. Stunde		3. Stunde
10.55 - 11.40	4. Stunde		4. Stunde
11.40 - 12.35	Mittagspause	11.40 - 11.50	kl. Pause
		11.50 - 12.35	5. Stunde
12.40 - 13.25	5. Stunde	12.35 - 13.30	Mittagspause
13.25 - 13.35	kl. Pause		
13.35 - 14.20	6. Stunde		6. Stunde
14.30 - 15.15	7. Stunde		7. Stunde
15.15 - 16.00	8. Stunde		8. Stunde

Für alle Klassenstufen besteht Teilnahmepflicht an der ca. 25-minütigen Mittagspause in der Mensa. Es findet eine Betreuung durch die Klassenleitung statt. Es besteht keine Verpflichtung zum Verzehr der angebotenen Speisen.

Freitags: keine verlängerte Mittagspause

1. – 4. Stunde:	s. Montag – Donnerstag
Mittagspause:	11.40 – 12.15 Uhr
5. Stunde:	12.15 – 13.00 Uhr
6. Stunde:	13.10 – 13.55 Uhr

3. Verhalten auf dem Schulgelände

3.1 Allgemeines

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schüler auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer. Dort bereiten sie sich auf den Unterrichtsbeginn vor. Findet der Unterricht nicht im eigenen Klassenraum statt, so finden sich die Schüler vor Unterrichtsbeginn vor dem betreffenden Unterrichtsraum ein. In den großen Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume, einschließlich der Vorräume und begeben sich auf den Hof (der unterrichtende Lehrer verschließt den Klassenraum bzw. Fachraum unmittelbar nach dem letzten Schüler und veranlasst die Schüler, sich auf den Hof zu begeben). Nach dem ersten Klingeln am Ende der großen Pause begeben sich die Schüler direkt in die Klassenräume bzw. finden sich vor den Fachräumen ein.

3.2 Verhalten In den Unterrichtsräumen

Alle Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich.

Schäden in den Klassenräumen sind vom jeweiligen Klassensprecher umgehend dem Schulhausmeister und dem Klassenleiter zu melden. Die Schüler haben die Möglichkeit ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenlehrern auszugestalten. Die Benutzung von wasserfesten Stiften sowie das Verunreinigen von Schuleigentum ist untersagt!

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Verantwortlich ist der unterrichtende Lehrer. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen.

3.3 Verhalten im Unterricht

Die Schüler sind verpflichtet, aktiv am Unterricht teilzunehmen, den Anweisungen der Lehrer zu folgen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Die Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen.

Handys sowie andere technische Geräte (z.B. MP3-Player), die nicht unmittelbar zur Unterrichtsgestaltung benötigt werden, sind im Unterricht ausgeschaltet und befinden sich in der Schultasche. (Ein auf „lautlos“ gestelltes Handy ist noch angeschaltet!) Bei Zuwiderhandlung ist der unterrichtende Lehrer berechtigt, diese Geräte einzuziehen und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen.

3.4 Verhalten auf dem Schulhof

Auf dem Schulhof verhalten sich alle rücksichtsvoll. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulhof (im Schulgebäude) untersagt, sie müssen sich im Sekretariat anmelden.

Das Werfen von Schneebällen ist verboten.

3.5 Unterricht In den Fachräumen

Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht eines Lehrers in den Fachräumen aufhalten. Während des Unterrichts außerhalb der Klassenräume sind diese zu verschließen. Sie sind von den Schülern so zu verlassen, dass ggf. Unterricht anderer Lerngruppen in ihnen stattfinden kann.

3.6 Beginn und Ende des Sportunterrichtes

Die Schüler versammeln sich vor der Turnhalle und betreten nach Anweisung des Sportlehrers die Kabinen zum Umkleiden. Die Umkleidekabinen sind während des Unterrichts verschlossen. Der Sportunterricht endet so pünktlich, dass den Schülern Zeit zum Umkleiden und Waschen bleibt. Danach begeben sich die Schüler direkt zur nächsten Unterrichtsstunde. Findet der Sportunterricht außerhalb des Schulgeländes statt, begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg und direkt dorthin.

3.7 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes

Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm zu geben. Dieser erfolgt durch Auslösung des Hausalarms beim Schulleiter oder beim Hausmeister. Beim Ertönen des Alarms werden alle Schüler im Klassenverband vom Lehrer auf den Hof geführt. Vor dem Verlassen der Unterrichtsräume sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür. Taschen, Bücher (Ausnahme Klassenbuch) und Garderobe verbleiben im Gebäude.

Nach dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

Den Fluchtweg bestimmt die Lehrkraft.

Auf dem Hof stellen sich die Schüler am festgelegten Ort im geschlossenen Klassenverband auf.

Nach dem Aufstellen überprüfen die aufsichtsführenden Lehrer sofort die Vollzähligkeit der Gruppe und melden das Ergebnis dem Sicherheitsbeauftragten.

3.8 Klassenämter

Neben dem Amt der Klassensprecher werden in jeder Klasse folgende Ämter durch je zwei Schüler besetzt:

- Ordnungsdienst
- Klassenbuchführung

3.9 Fundsachen

Fundsachen werden von den Schülern beim jeweiligen Lehrer abgegeben. Der Lehrer hinterlegt diese im Sekretariat.

4. Beurlaubung vom Unterricht

.

Beurlaubungen vom Unterricht sind möglich. Grundlage einer solchen Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten sein. Bescheinigungen von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Institutionen reichen alleine nicht aus. Die Erziehungsberechtigten kennzeichnen zumindest durch einen schriftlichen Vermerk auf solchen Bescheinigungen, dass die Beurlaubung ihres Kindes für diesen Anlass von ihnen beantragt wird.

Ein solcher Antrag ist spätestens **14 Tage vor** Eintritt des Ereignisses an den Klassenleiter einzureichen, sofern der Antragsgrund nicht plötzlich eintritt.

4.1 Beurlaubung vom Sportunterricht

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden, ein ärztliches Attest ist beizufügen.

Für Beurlaubungen bis zu 4 Wochen ist der Sportlehrer zuständig, für längere Beurlaubungen der Schulleiter, der auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

5.1 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte.

Beispiele dafür sind:

1. ein klärendes Gespräch führen;
2. dem Schüler sein falsches Verhalten einsichtig machen;
3. die Schüler auffordern, ihre Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen;
4. auf die Schüler einwirken, sich bei Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistungen für den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen bzw. einen Schaden wieder gut zu machen;
5. die Eintragung ins Klassenbuch;
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

5.2 Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind, können besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden.

Als besondere Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen (§ 62 Schulgesetz):

1. die Eintragung ins Klassenbuch;
2. die schriftliche Verwarnung / der Tadel;

Über besondere Erziehungsmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert.

5.3 Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz

Sofern Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen, oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

1. gegen ihre Pflichten nach § 46 Schulgesetz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, oder
2. Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen,

können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bzw. Fernbleiben vom Unterricht anzusehen (Ordnungsmaßnahmen siehe Anlage I).

Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

6. Haftung

1. Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden und entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
2. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Ordnungsmaßnahme bzw. Strafanzeige.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Größere Geldbeträge, Wertgegenstände und besonders wertvolle Kleidungsstücke sollten nicht in die Schule mitgebracht werden.
4. Wenn die Garderobe nicht in den verschlossenen Räumen aufbewahrt wird, übernimmt die Schule keine Haftung für eventuelle Beschädigungen oder Beschmutzungen.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Schulordnung wurde am 13. Januar 2014 von der Schulkonferenz verabschiedet und tritt am 1.2.2014 in Kraft. Die Einführung einer Mittagspause zum Schuljahr 2015/16 hat die Schulkonferenz am 12. Mai 2015 beschlossen. Letzte Änderung der Schulordnung durch die Schulkonferenz am 10.09.2019.

Diese Schulordnung gilt solange, bis die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Alle Lehrer und Schüler erhalten ein Exemplar der Schul- und Hausordnung. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

8. Wichtige Regeln für die Schüler

1. Zu Beginn des Unterrichts sind alle an ihrem Platz und das notwendige Arbeitsmaterial liegt auf dem Tisch.
2. Aus Gründen der Aufsichtspflicht der Schule ist das Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtsschluss verboten.
3. Jacken werden aus Gründen der Sicherheit und Hygiene an der Garderobe aufgehängt. Im Unterricht werden Mützen und Caps abgesetzt.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken sollte bewusst und in Ruhe erfolgen. Aus diesem Grund ist das Essen und Trinken während des Unterrichts nicht erlaubt. Ausnahmen gibt es bezogen auf das Trinken bei Klassenarbeiten, wenn sie länger als 45 Minuten dauern.
5. Das Kauen von Kaugummi und das Lutschen von Bonbons behindern die aktive Mitarbeit. Es ist während des Unterrichts nicht zulässig.
6. Handys und andere technische Geräte sind beim Betreten der Gebäude ausgeschaltet und in der Schultasche. Die Lehrkraft hat das Recht, das Gerät bei Missachtung dieser Regel vorübergehend einzuziehen. Folgende Fristen und Bedingungen gelten für die Rückgabe:
 - Erstmalsiger Einzug: Rückgabe am selben Tag nach Unterrichtsschluss an die Schülerin / den Schüler.
 - Beim zweiten Mal: Rückgabe am nächsten Schultag an die Sorgeberechtigten.
 - Ab dem dritten Mal: Rückgabe nach 2 Wochen durch die Schulleitung an die Sorgeberechtigten.
7. Gefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Hierzu gehören auch alle „Genussmittel“ nach dem Jugendschutzgesetz. Im Verdachtsfall dürfen Taschenkontrollen durchgeführt werden.
8. Sollte die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend sein, informiert die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder ein Vertreter spätestens nach 5 Minuten das Sekretariat.
9. Die Mensa kann von Schülerinnen und Schülern auch dann genutzt werden, wenn sie eigenes Essen mitgebracht haben.
10. Um den Unterricht weitgehend störungsfrei zu halten, sollen die Pausen zum Toilettengang genutzt werden. Das Aufsuchen der Toilette während der Unterrichtszeit wird von den Lehrkräften nur in Ausnahmefällen genehmigt.
11. Wer bei Klassenarbeiten, Prüfungen und angekündigten sportlichen Leistungskontrollen fehlt, muss neben der schriftlichen Entschuldigung ein ärztliches Attest einreichen.
12. Wenn bei schlechtem Wetter die Pause abgeklingelt wird, gehen alle Schülerinnen und Schüler direkt in den Raum der nächsten Unterrichtsstunde. Klassen, die nachfolgend Sportunterricht haben, warten im Foyer auf den Beginn der Stunde.
13. Die Erziehungsberechtigten setzen bei Fehlzeiten die Schule am 1. Tag bis 10 Uhr telefonisch und spätestens am 3. Fehltag schriftlich in Kenntnis. Bei der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers ist erneut eine schriftliche Mitteilung unter Angabe von Dauer und Grund (z.B. Krankheit) der Fehlzeit vorzulegen. Wird innerhalb der Fristen keine Entschuldigung vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.
14. Schüler/innen, Lehrkräfte und pädagogisches Personal verbringen viel Zeit in der Schule. Darum achten alle auf Sauberkeit und Ordnung in den Räumen und dem gesamten Schulgebäude.
15. Das Benutzen von gemieteten Fahrzeugen, wie z.B. E-Scootern, E-Bikes und Fahrrädern, ist während der Schulzeit und bei außerschulischen Veranstaltungen nicht erlaubt.

Anlage I: Übersicht über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme	zuständig	Anhörung	Anhörung/ schriftliche Begründung
Schriftliche Verwarnung	Fachlehrer(in)	Schüler(in)	Fachlehrer(in)
Tadel	Fachlehrer(in)	Schüler(in)	Fachlehrer(in)
Nachbleiben	Fachlehrer(in)	Schüler(in)	Fachlehrer(in)
Ausschluss von einzelnen <u>freiwilligen</u> Unterrichtsveranstaltungen	Fachlehrer(in)	Schüler(in)	Fachlehrer(in)
schriftlicher Verweis	Klassenkonferenz	Schüler(in) Eltern	Klassenleitung / Schulleiter
Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Schultagen	Klassenkonferenz	Schüler(in) Eltern	Klassenleitung / Schulleiter
Umsetzung in eine Parallelklasse	Klassenkonferenz / Gesamtkonferenz	Schüler(in) Eltern	Klassenleitung / Schulleiter
Die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges	Klassenkonferenz / Schulkonferenz / Schulaufsicht	Schüler(in) Eltern	Klassenleitung / Schulleiter / Schulaufsicht
Entlassung aus der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht	Klassenkonferenz / Schulkonferenz / Schulaufsicht	Schüler(in) Eltern	Klassenleitung / Schulleiter / Schulaufsicht

Bevor in den zuständigen Lehrerkonferenzen ein Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gestellt wird, ist der Schulleiter zu informieren. Er prüft, ob er eine weitergehende Ordnungsmaßnahme für geboten hält.

Die Kenntnisnahme der Schul- und Hausordnung wird bestätigt:

Berlin,

Erziehungsberechtigte

Schüler